

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

15. September 2026

ÖPUL 2023: „BIO, UBB“:

Acker-Biodiversitätsflächen dürfen frühestens ab 15. September im zweiten Jahr der Beantragung umgebrochen werden. Nur bei Anbau einer **Winterung oder Zwischenfrucht** ist der früheste Termin für den Umbruch bereits ab 1. August erlaubt. Auf diese Zweijährigkeit ist am Betrieb unbedingt zu achten (ausgenommen bei Verlust der Verfügungsgewalt)! Für „Grünbrachen“ gilt bis Jahresende ein Nutzungsverbot.

15. September 2026

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 1“:

Frühester Umbruchstermin von angelegten Begrünungen der Variante 1, vorausgesetzt es sind bereits die 70 Kalendertage für die Begrünung erfüllt!

Es besteht die Notwendigkeit **verpflichtend eine Hauptkultur im Herbst anzulegen**. Ackerfutterkulturen und Grünbrachen zählen nicht als gültige Nachfolgekulturen!

15. September 2026

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 7“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 7** für das Antragsjahr 2026 zwischen den Reihen bei **Raps**. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Es darf kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes am **31. Jänner 2027** erfolgen.

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2026 erfolgen!

20. September 2026

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 5“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 5** für das Antragsjahr 2026. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig (ausgenommen bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide und Ragweed)! Ein Umbruch der Begrünung darf **frühestens am 1. März 2027** erfolgen.

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2026 erfolgen!

20. September 2026

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für abfrostende Begrünungen im System Immergrün. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig (ausgenommen bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide und Ragweed)! Ein Umbruch der Begrünung darf **frühestens am 15. Februar 2027** erfolgen.

Im Zeitraum 21. September bis 15. Oktober dürfen nur winterharte Begrünungen im System Immergrün angelegt werden (auch in Reinsaat möglich).

29. September 2026 – Auszahlungstermin der AMA für:

- LE-Projektförderungen
- Schulprogramm
- Operationelle Programme Obst & Gemüse

- Imkereiförderung - nur bundesweit tätige Organisation

30. September 2026

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtbau“ - Korrekturfrist:

Bei der **Begrünungsvariante 4, 5, 6 und 7** ist eine Korrektur bis zum **30. September 2026** möglich.

Dafür ist eine Korrektur zum MFA 2026 erforderlich, wobei zu beachten ist, dass nach diesen Stichtagen von der AMA keine Ausweitung von Begrünungsflächen mehr akzeptiert wird – ausgenommen Abmeldungen und Flächenreduzierungen! Sollte eine Variantenänderung erforderlich sein, dann wird empfohlen diese Korrektur sofort einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass auf Hangflächen bei **Anbau von erosionsgefährdeten Frühjahrskulturen** eine **über den Winter gehende Begrünungsvariante** gewählt wird (ÖPUL-Maßnahme "Erosionsschutz Acker"!).

ÖPUL 2023: Wechsel von der einjährigen Begrünungsmaßnahme „Immergrün“ auf „Zwischenfruchtbau“

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit **innerhalb der ÖPUL-Begrünungsmaßnahmen** zu wechseln, weil es sich um einjährige ÖPUL-Maßnahmen handelt. Falls geplant ist, ab 1.1.2027 einen Wechsel vorzunehmen, dann muss die ÖPUL-Maßnahme unbedingt bis spätestens 31.12.2026 mit dem Mehrfachantrag 2027 neu beantragt werden.

Zu beachten ist, bei einem **Wechsel von „Immergrün“ auf „Zwischenfruchtbau“**, dass im ersten Jahr des Umstiegs keine **Mulchsaat- bzw. Direktsaat** bei einer bestehenden ÖPUL-Maßnahme **„Erosionsschutz Acker“** beantragt werden kann. Nachdem diese ÖPUL-Maßnahme aber mehrjährig ist, müssen zumindest anderweitig die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dies kann eine Untersaat (US) bei der Kultur Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume sein oder eine Teilnahme mit begrünten Abflusswegen im definierten Gebiet (BAW) sowie die Anhäufung bei Kartoffeln (AH).

1. Oktober 2026

Aktionsprogramm Nitrat (GAB 2):

Im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. November dürfen max. 60kg N je ha (nach Abzug der Lager- und Stallverluste) leichtlöslicher N-haltige Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen ausgebracht werden.

Detlev Lachmann